2. Eine Beschlagnahme eines danach in Deutschland belegenen Bankguthabens durch Frankreich hätte daher vor Inkrafttreten des Art. 297 des Versailler Vertrages seine Einklagung in Deutschland nicht gehindert, da die Beschlagnahme von deutschen Gerichten nicht hätte als wirksam anerkannt werden können. Sie war völkerrechtswidrig, da nach der allgemeinen Auffassung auf dem Kontinent das Privateigentum im Kriege unverletzlich und die Unverletzlichkeit im Waffenstillstandsabkommen von Frankreich noch eigens zugesichert war: »Il ne sera pas apporté aucun dommage ou préjudice à la personne ou à la propriété des habitants. «

3. Deutschland ist gezwungen worden, durch Art. 297 des Vertrags von Versailles die völkerrechtswidrig erfolgten Liquidationen als rechts-

wirksam anzuerkennen.

7) 26. September 1930 (II 42/30) (Jur. W. 1931, S. 150).

Deutsch-amerikanischer Friedensvertrag vom 25. August 1921 — Art. 304 des Versailler Vertrages — deutsch-amerikanische Mixed Claims Commission — deutsch-amerikanisches Abkommen vom 10. August 1922 — Privat- und Staatsanspruch.

I. Durch das deutsch-amerikanische Akbommen vom 10. August 1922 über die Einsetzung einer Mixed Claims Commission wird den amerikanischen Staatsbürgern nicht das Recht genommen, ihre Forderungen unmittelbar gegenüber den deutschen Schuldnern oder vor deutschen Gerichten selbst zu verfolgen.

2. Das Deutsche Reich ist mit dem abweisenden Spruch der Mixed Claims Commission seiner völkerrechtlichen Garantiepflicht ledig und kann ohne seine Zustimmung nicht ein zweites Mal in Anspruch genommen

werden.

3. Soweit Abweisung wegen Unzuständigkeit der Mixed Claims Commission, sei es auch auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Irrtümer, erfolgt ist, steht der Rechtsverfolgung gegen den privaten Schuldner vor deutschen Gerichten nichts mehr entgegen.

Der Kläger, amerikanischer Staatsbürger, war bei der beklagten Offenen Handelsgesellschaft vor dem Kriege als Betriebsleiter angestellt. Am I. Januar 1916 wurde zwischen ihm und der Gesellschaft ein Beteiligungsvertrag mit Wirkung vom I. Juli 1915 ab geschlossen. Danach wurde ein ihm anerkanntermaßen zustehendes Guthaben von 100 000 M. mit Wirkung vom I. Juli 1915 ab in ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 100 000 M. umgewandelt und nähere Bestimmung darüber getroffen, wie er neben dieser Verzinsung am Gewinn des Geschäfts beteiligt, bei geringerem Gewinn oder Verlust aber in dem Zinsertrag beschränkt oder mit Verlust belastet werden sollte. Gesellschafter waren damals der Mitbeklagte zu 2 Ernst B., welcher die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und besitzt, und Gerhard Felix B., welcher nach Behauptung des

Klägers wie der Beklagten (Erklärung vom 11. März 1923 an das Reichsausgleichsamt) staatenlos war. Im Sommer 1916 ging der Kläger nach Amerika und kehrte nicht wieder zurück. Am 6. April 1917 brach auch zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Reiche der Krieg aus. Der Friedenszustand zwischen beiden wurde erst am 2. Juli 1921 wiederhergestellt.

Der Kläger erhebt Forderungen aus dem Rechtsverhältnis zu der Offenen Handelsgesellschaft. Er hat diese bei der auf Grund des deutschamerikanischen Friedensvertrages vom 25. August 1921 eingesetzten gemischten Klagen-Kommission (Mixed Claims Commission, M. C. C.) angemeldet und hat bei dieser Kommission, wie in deren Urteil bezeugt, auch einen gemäß der amerikanischen Verordnung vom 25. März 1925 vorgeschriebenen Verzicht geleistet. — Der Anspruch wird in diesem Verfahren von Staat zu Staat verfolgt. — Die M. C. C. hat am 8. März 1928 ein Urteil erlassen, worin sie annimmt, daß sie nur hinsichtlich der den deutschen Gesellschafter Ernst B. treffenden Hälfte zuständig sei und hat ausgehend von einer am 6. April 1917 bestehenden hälftigen Schuld von 45 747,28 M. dem amerikanischen Staat 7392,79 \$ nebst Zinsen zugesprochen. Sie hat dabei erklärt, dieses Urteil ergehe ungeachtet des Verzichts ohne Benachteiligung der Rechte des Klägers, den möglichen Überschuß von irgendeinem anderen Gericht zugesprochen zu bekommen. Ende Januar 1928 hat der Kläger zunächst die Beklagte Ziffer I und 2, Firma und Gesellschafter Ernst B., bei dem ordentlichen Gericht in Deutschland wegen der zweiten Hälfte auf Zahlung von 10 000 RM. nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1920 oder eines vom Gericht festzusetzenden, den genannten Anspruch übersteigenden Betrages verklagt. Diese Klage hat er später auf die Beklagte Ziffer 3 ausgedehnt. Die Mitbeklagte Ziffer 3, Frau E. B., ist die Witwe und Erbin des am 24. Dezember 1921 durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gerhard Felix B. Sie ist an dessen Stelle in die Gesellschaft eingetreten und am 1. Dezember 1022 ins Handelsregister eingetragen worden. Sie hat am 12. Juli 1925 durch Einbürgerung die preußische Staatsund die Reichsangehörigkeit erlangt.

Das Landgericht hat die Klage »als unzulässig abgewiesen«, weil auch die andere Hälfte des Anspruchs vor der M. C. C. verfolgt werden müsse. Auf die Sprungrevision der Kläger hat das Reichsgericht aufgehoben.

Es handelt sich hier um einen rein privatrechtlichen Anspruch, für den an sich das deutsche Gericht zuständig ist. Das Landgericht hat die gegen den Anspruch erhobenen rechtlichen Einwendungen einschließlich der Einrede der Verjährung nicht geprüft. Es führt, ohne näher darauf einzugehen, daß mit dieser Klage nicht bloß die Gesellschaft mit ihrem Sondervermögen, sondern auch die jetzigen Gesellschafter mit ihrem Gesamtvermögen in Anspruch genommen werden, lediglich aus, die M. C. C., welche nur die Hälfte der von ihr als bestehend angenommenen klägerischen Forderung den Vereinigten Staaten als Vertretern des Klägers zugesprochen hat, sei in dem Irrtum be-

Völkerrecht

fangen gewesen, nur einer der Teilhaber der schuldnerischen Firma B. & Co. sei Deutscher, während die sämtlichen Teilhaber der Firma B. & Co. jedenfalls im Zeitpunkt der Erhebung der Klage vor der M. C. C. Deutsche gewesen seien. Für die Jurisdiktion (Zuständigkeit) der M. C. C. komme es aber auf die Zeit der Entstehung und auf die Zeit der Geltendmachung der Forderung an. Die ganze Frage der Haftung pro rata wäre gar nicht entstanden, wenn beim Schiedsspruch festgestellt gewesen wäre, daß sämtliche Teilhaber der Firma Deutsche seien. Daher ist das Landgericht der Ansicht, daß, nachdem dies jetzt feststehe, die M. C. C. auch über die andere Hälfte der Forderung ausschließlich zu entscheiden habe. Zurückziehung der Anmeldung der Forderung bei der M. C. C. sei nicht erfolgt. Nur die Regierung der Vereinigten Staaten sei zur Geltendmachung der Forderung legitimiert.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich seit Jahren und im Einklang mit der Rechtsprechung der auf Grund des Versailler Vertrages eingesetzten Schiedsgerichtshöfe (z. B. deutsch-belgischer Schiedsgerichtshof: JW. 1928, 2749) die Annahme festgestellt, daß die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichtshöfe nach Art. 304 b Abs. 2 VV. keine ausschließliche in dem Sinne ist, daß die Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten an ihre Anrufung gebunden und von der Verfolgung ihrer Ansprüche vor den ordentlichen deutschen Gerichten ausgeschlossen sind; vielmehr handelt es sich auf ihrer Seite um ein verzichtbares Vorzugsrecht, sich an jene Gerichtshöfe zu wenden (RG. 108, 50; 121, 337 (341); 123, 130 (133); vgl. auch Marx: JW. 1924, 597 ff.). Hieraus folgt, daß auch die Einsetzung der nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 10. August 1922 (RGBl. 1923 II, 113) errichteten Mixed Claims Commission — von der schon in dem Urteil dieses Senats vom 6. Februar 1925 (RG. 109, 387 (390)) gesagt ist, daß sie jenen Schiedsgerichtshöfen hinsichtlich der Ausschaltung der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gleichstehe — in keinem anderen und die Gerichtsbarkeit strenger ordnenden Sinne geschehen ist. Vom Gegenteil ist in dem Abkommen nichts gesagt und ebensowenig in der deutschen Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1923 (RGBl. II, 299). Nach dem Eingang des Abkommens sollte dadurch die von Deutschland in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag zwischen den beiden Regierungen 25. August 1921 (RGBl. 1318) zu zahlende Geldsumme festgesetzt werden, und als Zweck dieses Vertrages wird hierbei angegeben: »den Vereinigten Staaten und deren Staatsangehörigen die in einem Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1923 näher bezeichneten Rechte einschließlich solcher aus dem Vertrag von Versailles zu sichern. « — Ein Ausgleichsverfahren findet zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten nicht statt. — So wenig wie nach dem Versailler Vertrag kann hierbei die Absicht dahin gegangen sein, den amerikanischen Staatsbürgern, über deren Forderungen an die deutsche Regierung oder deutsche Staatsangehörige unter anderem die Mixed Claims Commission befinden soll, Art. I Ziffer 3 des Abkommens,

das Recht zu nehmen, ihre Forderungen unmittelbar gegenüber den deutschen Schuldnern oder vor deutschen Gerichten selbst zu verfolgen. Diese Auffassung liegt bereits dem Urteil dieses Senats (RG. 109, 387) zugrunde, welches auch der Anmeldung des Anspruchs bei der Mixed Claims Commission nicht die Wirkung zugesteht, nunmehr die deutsche Gerichtsbarkeit auszuschalten. Die vom Landgericht angeführte Meinung Kiesselbachs: JW. 1925, 1211, den amerikanischen Staatsburgern werde wegen der Veröffentlichung des Abkommens von 1922 als deutsches Reichsgesetz vom Standpunkt des deutschen Gesetzesrechts aus die Anrufung der deutschen Gerichte untersagt sein, ist bei dieser Auslegung der Bestimmungen des Abkommens nicht haltbar. Eine Bestätigung für die hier angenommene Bedeutung des Abkommens auf amerikanischer Seite ist darin zu finden, daß die amerikanische Regierung, wenn die Anmeldung bei ihr erfolgt und sie für ihren Staatsangehörigen die Anspruchsverfolgung in die Hand nimmt (vgl. Vordruck der Entscheidungen der Mixed Claims Commission im vorliegenden Falle: »United States of America on behalf of Fred C. Stresau Claimant v. Germany« und die Grundsätze der M. C. C., Kiesselbach: JW. 1924, 604 unter 2 b; 1925, 1212), sich nach einer Verordnung vom 25. März 1925 vom Gläubiger eine Verzichtserklärung ausstellen läßt. Damit wird ihm sachlichrechtlich die Verfügungsmacht über die Forderung entzogen, solange diese in der Hand seiner Regierung ruht. Hierauf könnte sich in einem bereits anhängigen oder in einem anhängig zu machenden Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten der deutsche Schuldner berufen und dadurch würde ein Doppelverfahren und eine Doppelentscheidung vermieden, und zwar in jedem Falle, ob nun die Anrufung des deutschen Gerichts vorangegangen ist oder erst später erfolgt. Dieses sachlichrechtliche Hindernis der Anspruchsverfolgung durch den Gläubiger entfällt aber notwendig damit, daß die Anspruchsverfolgung des Empfängers des Verzichts, der Vereinigten Staaten, zu dem Ergebnis führt, daß, sei es ganz oder zum Teil, die Forderung nicht zu den Befriedigungsmitteln gehört, welche nach den Friedensverträgen von Versailles und Berlin zur Deckung der Vereinigten Staaten heranziehbar und dem Verfahren vor der Mixed Claims Commission unterworfen sind. Das sind von den Forderungen an die deutsche Regierung oder deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 296 V. nur die vor und während des Krieges entstandenen und fällig gewordenen. Nicht dazu gehören in der Nachkriegszeit entstandene Schulden Deutscher oder auf Deutsche übergegangene Schulden. Sie unterliegen dem freien Rechtsverkehr der friedlichen Staaten und in Deutschland der Aufwertungsgesetzgebung (vgl. Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VI Teil 2 S. 23/24, und Teil 4 S. 23). Entscheidend — Stichtag — ist äußerstenfalls der Tag der Ratifikation des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages, 11. November 1921. Durch das Abkommen vom 10. August 1922 sind neue sachliche Rechte der Vereinigten Staaten nicht geschaffen worden. Hieran hat sich die Mixed Claims Commission in ihrem Spruch

10

vom 8. März 1928 gehalten, indem sie von dem Gesamtanspruch des Klägers an die beklagte Firma nur die eine Hälfte den Vereinigten Staaten zusprach, im übrigen aber die Freiheit der Anspruchsverfolgung durch den Kläger unerachtet seines Verzichts verkündete. Wie sich aus den vom Landgericht beigezogenen Akten des Auswärtigen Amts, Bl. 212 ff., 223 ff. klar ergibt, hat die Mixed Claims Commission durchaus nicht verkannt, daß nach dem auf die Schuld an sich anwendbaren deutschen Handelsgesetzbuch § 128 jeder der beiden zur Zeit des Stichtages vorhandenen Gesellschafter auf das Ganze haftete, und sie hat sich auch bei ihrem Spruch nicht durch eine Rücksicht auf das — gar nicht festgestellte — Innenverhältnis zwischen den beiden Gesellschaftern leiten lassen. Sondern sie ist auf Grund ihrer Auslegung des Berliner Vertrages in Übereinstimmung mit ihrer ständigen Praxis, die sich an die Handhabung im deutsch-englischen Ausgleichsverfahren anschließt, von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie bei einer mixed partnership, d. h. einer Gesellschaft, deren Inhaber teils Deutsche teils Nichtdeutsche sind, nur über den auf Deutsche entfallenden, nach Köpfen berechneten Anteil erkennen könne, also nicht über den Kopfteil des Staatenlosen (oder Amerikaners) Gerhard Felix B. Jedenfalls im Verhältnis zwischen den nach dem Abkommen vom 10. August 1922 beteiligten Staaten, von denen völkerrechtlich das Deutsche Reich die Rolle des Garanten für die Schuld seiner Staatsangehörigen eingenommen hat (Kiesselbach a. a. O. 1925) und naturgemäß nur für bereits begründete Ansprüche an sie übernehmen konnte, ist nach Art. VI Abs. 3 die Entscheidung der Kommission endgültig, selbst wenn sie — was in RG. 109, 387 (390) offen gelassen ist und auch hier unerörtert bleiben kann — nicht auch Rechtskraft zwischen den beiden Privatparteien schafft. Das Verfahren vor der Mixed Claims Commission ist über den ganzen Anspruch durchgeführt worden und kann sich nicht wiederholen, auch nicht über einen Teil. Es ist nicht so, daß nun der Kläger vor der M. C. C. auftreten und persönlich einen Teil — die zweite Hälfte — aufs neue geltend machen darf. Er konnte und könnte vor der M. C. C., wie auch das Landgericht S. 10 des Urteils selbst sagt, nur mit völkerrechtlicher Vertretung durch die Vereinigten Staaten auftreten; diesen aber steht die endgültige Entscheidung der M. C. C. entgegen, möchte sie selbst auf einem Irrtum beruhen. Das Deutsche Reich ist mit dem Spruch der M. C. C. seiner völkerrechtlichen Garantiepflicht für die Hälfte der klägerischen Forderung ledig und kann nicht ein zweites Mal dafür in Anspruch genommen werden. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor der M. C. C. wäre höchstens mit seiner ausdrücklichen Zustimmung denkbar, die aber hier nicht gegeben ist. Es ist aber auch unzutreffend, daß, wie das Landgericht meint, die M. C. C. von einer irrigen tatsächlichen Unterlage in seinem Spruch ausgegangen sei. War der am 24. Dezember 1921, also nach dem Aufhören des Kriegszustandes am 2. Juli 1921 und dem Austausch der Ratifikationsurkunden über den Berliner Friedensvertrag am 11. November 1921 verstorbene Gerhard Felix B. staatenlos oder — wie die deutsche Reichsregierung vor der M. C. C. behauptet hatte — Angehöriger der Vereinigten Staaten, so konnte die Forderung, soweit sie sich an ihn richtete, nicht als Deckungsmittel herangezogen werden. Daß seine Schuld später auf Deutsche oder die erst im Juli 1925 deutsch gewordene Witwe überging, sei es auch vor der Erhebung des Anspruchs vor der M. C. C. — spätestens 5. Januar 1925 —, vermochte hieran, entgegen der Meinung des Landgerichts, nichts zu ändern. Wie dem aber auch sein mag: Das Verfahren vor der M. C. C. ist ohne Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Irrtümer, die unterlaufen sein möchten, erschöpft, eine gegen das Deutsche Reich sich richtende Verfolgung des weiteren Anspruchs vor der M. C. C. ist nicht mehr möglich. Der Angehung des deutschen Gerichts steht kein rechtliches Hindernis, insbesondere keine Unzuständigkeit des Gerichts entgegen. Daher ist das klagabweisende Urteil des Landgerichts aufzuheben.

8) 9. Februar 1931 (VIII. 443. 30) (Leipz. Zeitschr. XXV (1931) Sp. 909).

Völkerrecht und Landesrecht. — Ratifikation. — Publikation von Staatsverträgen.

Völkerrechtliche Verträge treten nach ausdrücklicher Vorschrift landesrechtlich trotz vorheriger Publikation nicht vor der Ratifikation in Kraft.

Aus den Gründen: ... Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 17. Juli 1929 (RGBl. II S. 577) ist zur Entscheidung nicht heranzuziehen, weil es noch nicht in Kraft getreten ist. Die Revision verkennt den völkerrechtlichen Begriff der Ratifikation, wenn sie diesen Akt durch die Zustimmung des Reichstages zu dem Abkommen und die Verkündung im Reichsgesetzblatt für vollzogen hält. Wenn die Erhebung des Abkommens zum Gesetz dem Austausch der völkerrechtlichen Genehmigungserklärungen im Verkehr mit dem fremden Staat vorhergeht, so wird dieser Weg gewählt, um Einwänden aus dem in Art. 45 Abs. 3 RV. dem Reichstag zugestandenen Zustimmungsrecht nach der völkerrechtlichen Ratifikation vorzubeugen. Das Inkrafttreten des Abkommens aber ist, abgesehen von der Rechtslage, die sich ohnehin aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht ergeben möchte (RGZ. 111, 42), nach ausdrücklicher Vorschrift der Einführungsbestimmung Art. 3 und des Abkommens in Art. 76 von dem Austausch der Ratifikationsurkunden und dem Ablauf der in Art. 76 bestimmten Monatsfrist abhängig. Da es zu diesem Austausch der völkerrechtlichen Genehmigungserklärungen noch nicht gekommen ist, hat das Abkommen außer Betracht zu bleiben ...

Anmerkung: Die Entscheidung des Reichsgerichts ist unzweifelhaft richtig. Da sich aber, wie schon aus der Entscheidung hervorgeht, über den Vorgang der Umwandlung völkerrechtlicher Vereinbarungen in